

Vernehmlassung zur Teilrevision des Schulgesetzes betreffend private Schulen und privater Unterricht ("Homeschooling")



Auswertungsbericht

Schaffhausen, 31. März 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorgehen	3
2.	Vernehmlassungsadressaten	3
3.	Vernehmlassungsteilnehmende	4
4.	Vernehmlassungsfragen: Quantitative Auswertung / Zusammenfassung der Bemerkungen	4
4.1	Vorbemerkungen	4
4.2	Private Schulen	5
4.3	Privater Unterricht ("Homeschooling")	9
4.4	Vorübergehender privater Unterricht	12
4.5	Weitere Bemerkungen	12
5.	Schlussbemerkung	13

1. Vorgehen

Aufgrund der fehlenden bzw. rudimentären gesetzlichen Grundlagen und den damit zusammenhängenden Rechtsunsicherheiten im Bereich der privaten Schulen und des privaten Unterrichts im Kanton Schaffhausen beauftragte der Erziehungsrat das Erziehungsdepartement im Dezember 2018 damit, eine Änderung des Schulgesetzes auszuarbeiten. Entsprechende Entwürfe wurden vom Erziehungsrat an seinen Sitzungen vom 4. März 2020 und 26. August 2020 eingehend beraten. An seiner Sitzung vom 1. Dezember 2020 wurde dem Regierungsrat ein Vernehmlassungsbericht sowie der ausgearbeitete Entwurf einer Änderung des Schulgesetzes mit neuen Gesetzesbestimmungen betreffend private Schulen und privater Unterricht ("Homeschooling") unterbreitet.

Mit Beschluss des Regierungsrates vom 1. Dezember 2020 wurde das Erziehungsdepartement ermächtigt, eine Vernehmlassung zur Teilrevision des Schulgesetzes betreffend private Schulen und privater Unterricht ("Homeschooling") durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist wurde vom Erziehungsdepartement auf den 28. Februar 2021 festgelegt. Die Vernehmlassung soll eine breit abgestützte Meinungsbildung von Parteien, Behörden und Akteuren im Bereich der obligatorischen Schulzeit ermöglichen.

2. Vernehmlassungsadressaten

Die nachstehende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die Adressaten der Vernehmlassung. Zudem wurde die Vernehmlassung öffentlich freigegeben. Die entsprechenden Unterlagen wurden im Internet publiziert (www.sh.ch).

- Stadt- und Gemeinderäte (Gemeinden)
- Schulbehörden, Schulleitungen und SchulvorsteherInnen
- Departemente und Staatskanzlei
- Obergericht
- Politische Parteien (im Kantonsrat vertreten)
- Erziehungsrat
- Elternräte (via Schulbehörden, Schulleitungen und SchulvorsteherInnen)
- Stufen- und Fachkonferenzen
- Lehrerverein Schaffhausen
- Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Schaffhausen
- Pädagogisch-therapeutischer Dienst
- Kantonaler schulischer Sozialdienst
- Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
- Pädagogische Hochschule Schaffhausen
- Schulzahnklinik
- Schaffhauser Polizei
- Sonderschulrat
- Schaffhauser Sonderschulen
- Verein Friedeck
- International School of Schaffhausen
- Waldorfschule
- Stadtrandschule
- Verein Schulkooperation Schaffhausen (Tandemschule Hallau)
- Öffentlichkeit (Information und Unterlagen: www.sh.ch)

3. Vernehmlassungsteilnehmende

An der Vernehmlassung zur Teilrevision des Schulgesetzes betreffend private Schulen und privater Unterricht ("Homeschooling") haben sich die folgenden 49 Teilnehmenden beteiligt:

Gemeinden (11)

- Beringen
- Stein am Rhein
- Rüdlingen
- Thayngen
- Büttenhardt
- Neuhausen am Rheinfall
- Merishausen
- Oberhallau
- Dörflingen
- Lohn
- Bargaen

Parteien (5)

- EDU
- EVP
- SP
- GLP
- JSVP

Schulbehörden / Schulleitungen (12)

- Trasadingen
- Randental
- Rüdlingen-Buchberg
- Neuhausen am Rheinfall
- Merishausen-Bargaen
- Ramsen
- Löhningen
- Zweckverband Lohn-Büttenhardt
- Schaffhausen
- Siblingen
- Dörflingen (Schulbehörde und Schulleitung)

Konferenzen (5)

- Primarschulkonferenz
- Konferenz der heilpädagogischen Lehrkräfte
- Realschulkonferenz
- Sekundarschulkonferenz
- Lehrerverein Schaffhausen

Verwaltungen und Behörden (4)

- Baudepartement
- Finanzdepartement
- Departement des Innern
- Stadtrat Schaffhausen

Weitere Akteure (12)

- Schaffhauser Polizei
- BIZ
- IG Bildung zu Hause, Schaffhausen
- Wilfried M. Späth
- Kantonsschule Schaffhausen
- Stadtrandschule Schaffhausen
- International School of Schaffhausen
- Privatschule Tandem
- Verein Friedeck
- Waldorfschule
- Verein Waldläufer
- Schaffhauser Sonderschulen

4. Vernehmlassungsfragen: Quantitative Auswertung / Zusammenfassung der Bemerkungen

4.1 Vorbemerkungen

Innert der Vernehmlassungsfrist bzw. bis zum 1. März 2021 gingen beim Erziehungsdepartement des Kantons Schaffhausen insgesamt 49 Rückmeldungen ein, wovon 44 Vernehmlassungsteilnehmende den Fragebogen ausgefüllt und fünf Vernehmlassungsadressaten auf eine Stellungnahme verzichtet haben.

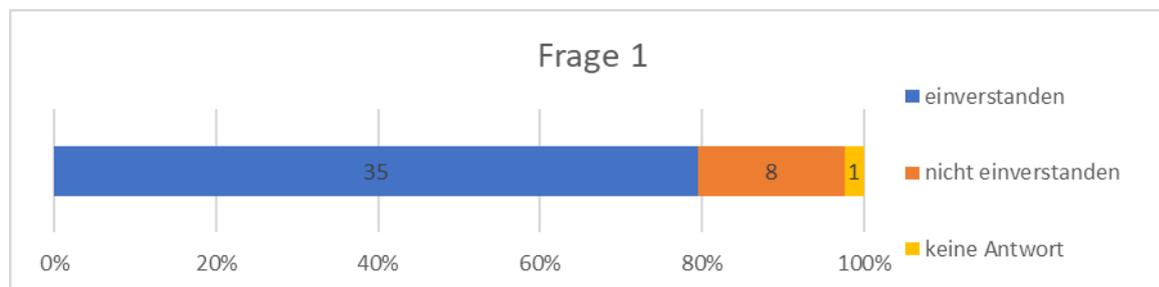
Mit Bezug auf die Fragen 1 bis 8 finden sich nachfolgend eine quantitative Auswertung sowie eine Zusammenfassung der dazu eingegangenen Bemerkungen. Bei den Fragen 4 und 7 wurden die beiden Teilfragen a. und b. getrennt ausgewertet und sind separat dargestellt. Bei der Frage 9 hatten die Vernehmlassungsteilnehmenden die Möglichkeit, weitere Bemerkungen und/oder Fragen zu notieren. Kommentare, welche dabei mehrfach genannt wurden, sind im Kapitel 4.5 erfasst.

Einige Vernehmlassungsteilnehmende haben sich bei einigen Fragen enthalten bzw. keine Antwort abgegeben. Dies betrifft vor allem Akteure im Bereich des privaten Unterrichts, welche sich bei Fragen zu den privaten Schulen nicht geäußert haben und umgekehrt. Diese Enthaltungen sind jeweils bei den entsprechenden Fragen unter der Rubrik "Verzicht auf Stellungnahme / Enthaltung / keine Antwort" erfasst.

4.2 Private Schulen

Frage 1:

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Personen, welche an einer privaten Schule im Kanton Schaffhausen unterrichten, grundsätzlich ein EDK-anerkanntes Lehrdiplom vorausgesetzt wird?



Eine grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden (knapp 80%) unterstützt den Regelungsvorschlag, dass Lehrpersonen an einer privaten Schule grundsätzlich über ein EDK-anerkanntes Lehrdiplom verfügen müssen. Am häufigsten werden dabei die Unterrichtsqualität sowie die Gleichbehandlung gegenüber Kindern in öffentlichen Schulen als Grund genannt.

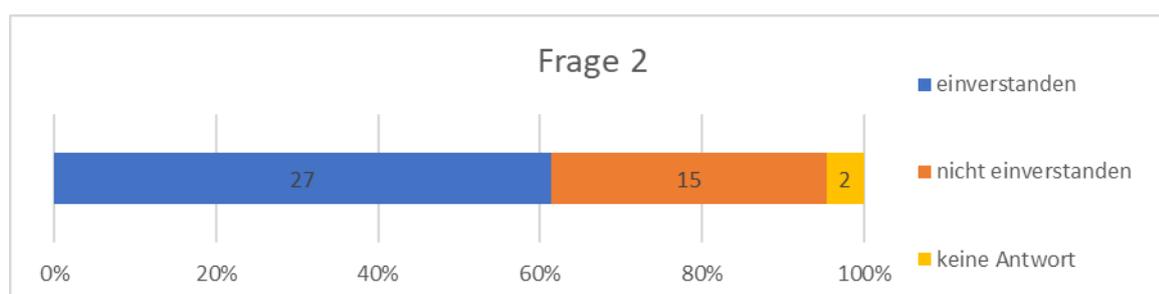
Für einige Vernehmlassungsteilnehmende würde es gemäss Rückmeldungen ausreichen, wenn die Mehrheit der Lehrpersonen über ein EDK-anerkanntes Lehrdiplom verfügen würde.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende wünschen betreffend die erforderlichen Lehrdiplome für (bereits bestehende) private Schulen im Kanton Schaffhausen eine Ausnahmeregelung auf Gesetzesstufe.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer hat diese Frage nicht beantwortet.

Frage 2:

Soll für private Schulen eine Mindestanzahl Schülerinnen und Schüler definiert werden?



Gut 60% der Vernehmlassungsteilnehmenden sind mit einer gesetzlichen Mindestanzahl Schülerinnen und Schüler einverstanden. Von den Befürwortenden halten 22 Vernehmlassungsteilnehmende die Mindestanzahl von sechs Kindern für sinnvoll. Fünf Vernehmlassungsadressaten wünschen eine höhere Mindestanzahl (mehr als acht, zehn bzw. zwölf Kinder). Dies grösstenteils mit dem Argument, in einer grösseren Gruppe könnten (neben den kognitiven Fähigkeiten) die sozialen Kontakte und die Sozialkompetenz besser gefördert werden.

Diejenigen Vernehmlassungsteilnehmenden, welche eine gesetzliche Mindestanzahl an Kindern ablehnen, begründen dies grösstenteils damit, dass sich eine Mindestanzahl (automa-

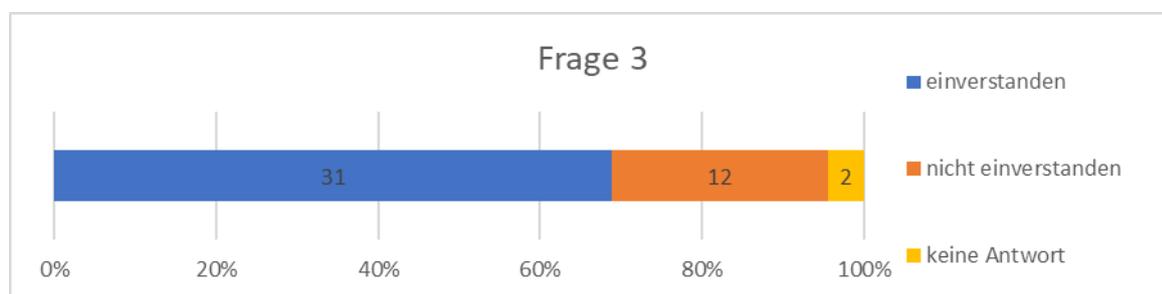
tisch) aus den finanziellen Verhältnissen bzw. dem betriebswirtschaftlichen Risiko einer privaten Schule ergebe und daher nicht gesetzlich vorgeschrieben werden müsse. Dreimal erfolgte die Rückmeldung, aus pädagogischer Sicht würden drei bzw. vier Kinder als Mindestanzahl ausreichen.

Einige Vernehmlassungsteilnehmenden bemängeln, dass in der Vernehmlassungsvorlage keine Begründung für die Mindestanzahl von sechs Kindern enthalten ist oder halten fest, dass gerade in der Startphase auch weniger als sechs Kinder zulässig sein sollten, was mit einer gesetzlich festgehaltenen Mindestanzahl jedoch nicht möglich wäre.

Zwei Vernehmlassungsteilnehmende haben diese Frage nicht beantwortet.

Frage 3:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Kosten für Infrastruktur und Unterricht (Lehrmittel, Materialien, Personalkosten, etc.) von der privaten Schule getragen werden müssen?



Mehr als Zweidrittel der Vernehmlassungsteilnehmenden sind damit einverstanden, dass die Kosten für Infrastruktur und Unterricht (Lehrmittel, Materialien, Personalkosten etc.) von den privaten Schulen getragen werden müssen.

Ein Grossteil der Vernehmlassungsteilnehmenden, welche mit der vorgeschlagenen Regelung nicht einverstanden ist, schlägt vor, dass einige der aufgeführten Kosten ganz oder zumindest anteilmässig durch den Kanton zu übernehmen seien (siehe nachfolgende Abschnitte). Als Begründung wird einerseits angeführt, der Kanton spare bei Kindern, welche eine private Schule besuchen, diese Kosten entsprechend ein. Andererseits wird argumentiert, die Bildungskosten würden von den Steuerzahlenden und damit auch von Personen, deren Kinder eine Privatschule besuchen, mitfinanziert. Entsprechend wäre es angemessen, wenn die öffentliche Hand Zuwendungen im Rahmen der eingesparten Ausgaben gewähren würde.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende möchten, dass die Kosten für die (obligatorischen) Lehrmittel vom Kanton bzw. von den Gemeinden übernommen, gratis abgegeben oder mittels Pauschale mitfinanziert werden. Ebenfalls von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden vorgeschlagen wird die kantonsseitige Übernahme von Materialkosten, welche auch in der öffentlichen Schule anfallen.

Bei den Infrastruktur- und Personalkosten besteht grossmehrheitlich die Meinung, dass die privaten Schulen für diese Kosten aufkommen sollen. Vereinzelt wird der Wunsch geäussert, dass sich der Kanton in Form eines Unterstützungsbeitrags an den Infrastrukturkosten beteiligen soll.

Ein Vernehmlassungsadressat führt aus, es müsse durch die Privatschule gewährleistet werden, dass auch die kostspieligen Fächer (z.B. Turnen, Chemie, Physik etc.) in gleicher

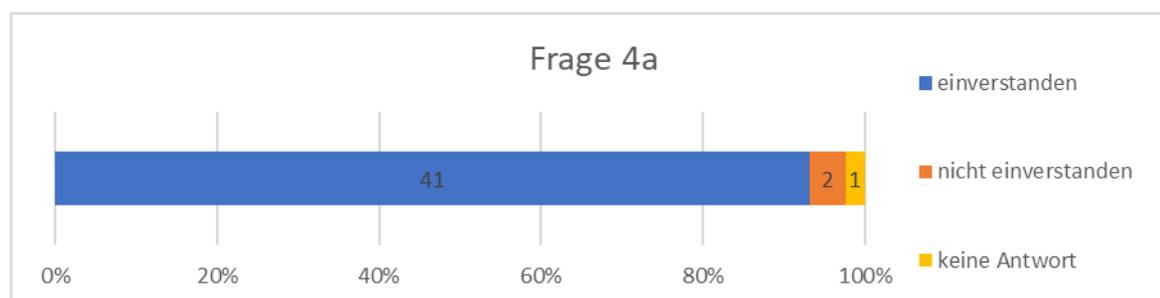
Qualität (insbesondere hinsichtlich Ausstattung und Materialien) unterrichtet werden wie an den öffentlichen Schulen.

Ein Vernehmlassungsadressat kreuzte sowohl "einverstanden" als auch "nicht einverstanden" an. Dies mit der Bemerkung, die obligatorischen Lehrmittel sollten kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Daher enthält diese Frage 45 Antworten. Zwei Vernehmlassungsteilnehmende haben diese Frage nicht beantwortet.

Frage 4a:

Sind Sie mit folgenden Regelungen einverstanden?

- a. *Kostenloser Zugang zu Angeboten und Dienstleistungen des Kantons gemäss Art. 14a Abs. 4 des Schulgesetzes*



Bis auf zwei Vernehmlassungsadressaten sind alle, welche diese Frage beantwortet haben, mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden. Dass hier eine Gleichbehandlung / Chancengleichheit angestrebt wird, wird begrüsst.

Das Berufsinformationszentrum (BIZ) hält in seiner Bemerkung fest, es würde den privaten Schulen bereits heute die gleichen Dienstleistungen (z.B. Klassenbesprechungen, Elternabende, individuelle Beratung) anbieten wie den öffentlichen Schulen. Die Jugendlichen und deren Eltern sollen die notwendigen Informationen und die Unterstützung erhalten, um nach der obligatorischen Schulzeit eine Anschlusslösung zu haben.

Die Schaffhauser Polizei betont, es sei ihr wichtig, dass die privaten Schulen den Verkehrskunde- und Präventionsunterricht ebenfalls kostenlos in Anspruch nehmen können. Diese Regelung werde von ihr sehr begrüsst.

Vier Vernehmlassungsteilnehmende befürworten einen kostenlosen Zugang zu allen weiteren Angeboten, welche für die öffentliche Schule frei zugänglich sind, beispielsweise Museen, Sportstätten, Theater, Zoos etc. Bei vergünstigten Angeboten (z.B. Hallenbad-Eintritte) sollen für private Schulen die gleichen Regelungen gelten wie für die öffentlichen Schulen.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer fordert, dass Kinder in privaten Schulen und im privaten Unterricht die gleichen Möglichkeiten wie Kinder an öffentlichen Schulen haben sollen und führt als Beispiele den lehrplanmässigen Instrumentalunterricht und den Besuch des freiwilligen Schulsports an.

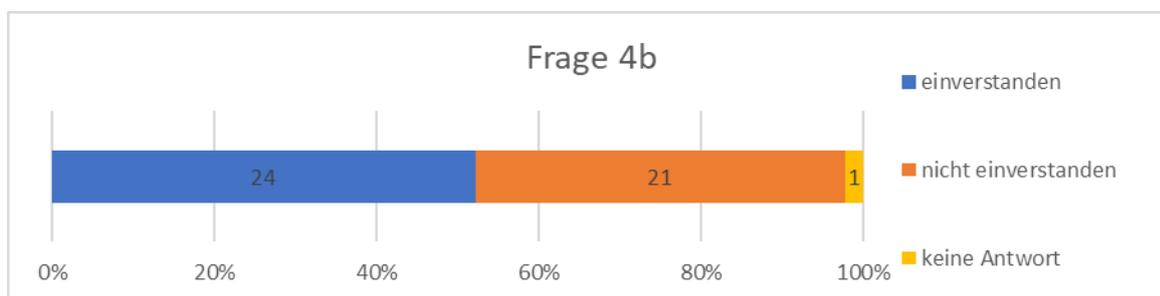
Ein Vernehmlassungsadressat, welcher die vorgeschlagene Regelung ablehnt, begründet dies damit, dass die genannten Angebote bereits durch die öffentlichen Schulen stark ausgelastet seien. Sollten diese Angebote kostenlos zur Verfügung stehen, würde sich die Wartezeit enorm verlängern.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer hat diese Frage nicht beantwortet.

Frage 4b:

Sind Sie mit folgenden Regelungen einverstanden?

b. Kostentragung durch private Schulen und Erziehungsberechtigte bei pädagogisch-therapeutischen sowie niederschweligen sonderpädagogischen Massnahmen



Bei der Frage, wer pädagogisch-therapeutische sowie niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen finanzieren muss, besteht bei den Vernehmlassungsteilnehmenden Uneinigkeit.

Vernehmlassungsteilnehmende, welche mit der vorgeschlagenen Regelung nicht einverstanden sind, begründen dies wie folgt (teilweise mit Verweis auf entsprechende Regelungen aus anderen Kantonen):

- Für private Schulen müssten die gleichen Rahmenbedingungen gelten wie für öffentliche Schulen, auch im Hinblick auf einen möglichen (Wieder-)Eintritt in die öffentliche Schule.
- Es bestünde die Gefahr, dass die Kinder die erforderlichen Massnahmen nicht erhalten, wenn die Kosten von den privaten Schulen und den Erziehungsberechtigten getragen werden müssen.
- Der Kanton habe die Pflicht, pädagogisch-therapeutische Massnahmen unabhängig vom Schultypus zu finanzieren.
- Die Angebote würden mit Steuergeldern und somit auch von Eltern / Erziehungsberechtigten, deren Kinder eine Privatschule besuchen, finanziert.
- Eine Ungleichbehandlung sei diskriminierend und widerspreche dem Gleichstellungsgesetz. Kinder aus privaten Schulen sollten keinen Nachteil bzw. die gleiche faire Chance erhalten. Die Kinder sollen nicht die Leidtragenden sein.

Die Vernehmlassungsteilnehmenden, welche mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden sind, haben grossmehrheitlich keine Bemerkungen verfasst.

Zwei Vernehmlassungsadressaten kreuzten bei dieser Teilfrage sowohl "einverstanden" als auch "nicht einverstanden" an. Daher enthält diese Teilfrage 46 Antworten. Beide befürworten gemäss Bemerkungen die Kostentragung durch die privaten Schulen und die Erziehungsberechtigten bei niederschwellig sonderpädagogischen Massnahmen. Pädagogisch-therapeutische Massnahmen sollten hingegen nicht von den privaten Schulen und den Erziehungsberechtigten finanziert werden müssen.

Einige Vernehmlassungsteilnehmende schlagen vor, der Kanton solle sich an den Kosten zumindest beteiligen.

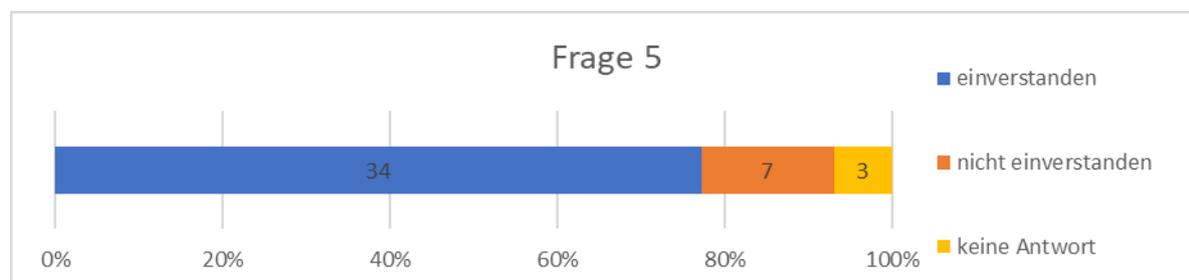
Ein Vernehmlassungsadressat hält fest, bei einer Kostenübernahme durch den Kanton seien für die Bewilligung einer Massnahme die offiziellen Abklärungen (Schulische Abklärung und Beratung, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst) zu tätigen und nicht andere Atteste von externen / anderen Beratern bzw. Stellen für die Bewilligung einer Massnahme zuzulassen.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer hat diese Frage nicht beantwortet.

4.3 Privater Unterricht ("Homeschooling")

Frage 5:

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Personen, welche Kinder im Rahmen des privaten Unterrichts ("Homeschooling") unterrichten, ausnahmslos ein EDK-anerkanntes Lehrdiplom vorausgesetzt wird?



Ein Grossteil der Vernehmlassungsteilnehmenden ist damit einverstanden, dass nur Personen mit einem EDK-anerkanntem Lehrdiplom ihre Kinder privat unterrichten dürfen. Diese Ansicht wird in den Bemerkungen vor allem mit der Sicherstellung der schulischen und pädagogischen Qualität begründet.

Gründe für die Ablehnung dieser Voraussetzung sind gemäss den eingegangenen Bemerkungen, dass die didaktischen und methodischen Aspekte, welche an der Pädagogischen Hochschule vermittelt werden, für den Unterricht in grösseren Klassen gebraucht würden. Beim privaten Unterricht sei eine solche Fachausbildung nicht notwendig. Ausschlaggebend müsse die Leistung der Kinder sein, unabhängig davon, von wem sie unterrichtet werden. Es gäbe keine empirischen Nachweise, wonach privat unterrichtete Kinder schlechtere Schulleistungen erbringen würden als Kinder in öffentlichen Schulen. Die Schulinspektorinnen und -inspektoren könnten im Einzelfall überprüfen und kontrollieren, ob die Anforderungen erfüllt werden, und es könne nötigenfalls angeordnet werden, dass eine öffentliche Schule besucht werden müsse. Weiter wird mehrfach angemerkt, dass auch an den öffentlichen Schulen Lehrpersonen ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom unterrichten würden.

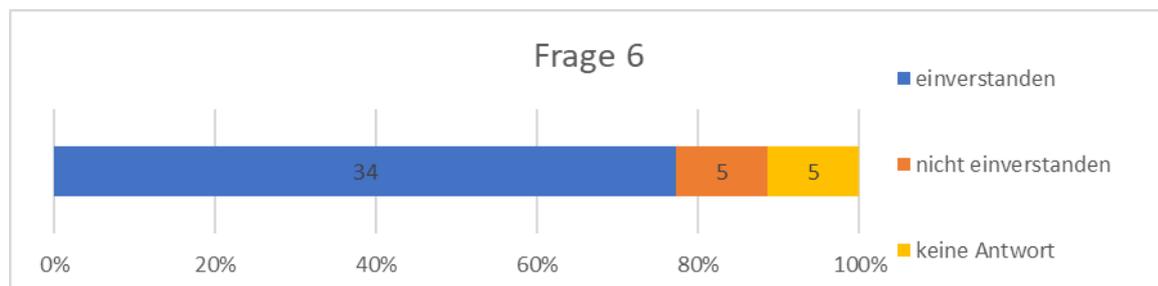
Einige Vernehmlassungsteilnehmenden erachten eine pädagogische Ausbildung als erforderlich, jedoch müsse dies kein EDK-anerkanntes Lehrdiplom sein. Ein Vernehmlassungsadressat wünscht eine analoge Formulierung wie in Art. 14a Abs. 2 lit. d des Gesetzesentwurfs und von drei Vernehmlassungsteilnehmenden aus derselben Gemeinde wird gefordert, dass Ausnahmefälle zulässig sein müssen (Diplom für Waldorfschulen oder Rudolf Steiner Schulen oder ähnliche Ausbildungsabschlüsse).

Zwei Bemerkungen enthalten Regelungsvorschläge, wonach für den Unterricht von Kindern an der Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) ein Abschluss der Sekundarstufe I bzw. der Sekundarstufe II genügen würde. Für den Unterricht von Kindern der Sekundarstufe I wäre eine Berufsmaturität, ein Maturitäts- oder Fachmittelschulabschluss oder eine höhere Berufsbildung erforderlich. Ein weiterer Regelungsvorschlag sieht vor, dass die unterrichtende Person von einer Person mit EDK-anerkanntem Lehrdiplom angeleitet würde.

Drei Vernehmlassungsteilnehmende haben diese Frage nicht beantwortet.

Frage 6:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Kosten für den privaten Unterricht (Lehr- und Unterrichtsmittel, Schulmaterialien, Infrastruktur, allfällige Personalkosten) von den Erziehungsberechtigten getragen werden müssen?



Die Vernehmlassungsteilnehmenden unterstützen grossmehrheitlich die vorgeschlagene Regelung, dass die Kosten für den privaten Unterricht von den Erziehungsberechtigten getragen werden sollen. Zu dieser Frage gingen folgende Bemerkungen ein:

Eine Gemeinde schreibt, dass Eltern, die diesen Weg wählen, sich der Verantwortung im Bereich der Ausbildung und der Kosten bewusst sein müssten.

Zwei Vernehmlassungsteilnehmende aus derselben Gemeinde fordern, dass man unterrichtende Lehrpersonen dazu verpflichten solle, die offiziellen Lehrmittel der öffentlichen Schule zu verwenden, um möglichst synchron mit dem Lehrplan 21 zu unterrichten. Dadurch wäre auch die Durchlässigkeit bei einem Wechsel in die öffentliche Schule sichergestellt.

Dreimal erfolgt der Hinweis, dass "die Infrastruktur" in Art. 14b Abs. 3 des Gesetzesentwurfs fehle und analog zu Art. 14a Abs. 3 noch eingefügt werden müsse.

Zwei Vernehmlassungsadressaten wünschen eine Kostenbeteiligung durch den Kanton in Form eines Pauschalbeitrags pro Kind (einmal wird eine Pauschale von mindestens Fr. 5'000.-- / Jahr vorgeschlagen).

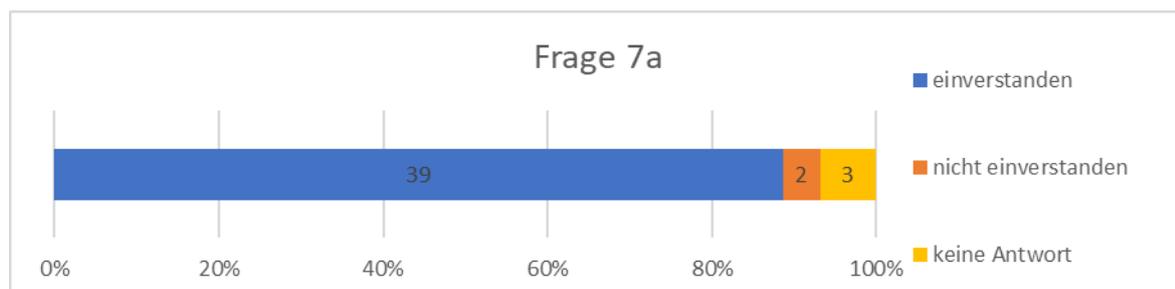
Von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden wird wie bei der Frage 3 angemerkt, dass die Lehrmittel bzw. Schulmaterialien etc. vom Kanton übernommen bzw. kostenfrei zur Verfügung gestellt werden sollen.

Fünf Vernehmlassungsteilnehmende haben diese Frage nicht beantwortet.

Frage 7a:

Sind Sie mit folgenden Regelungen einverstanden?

- Kostenloser Zugang zu Angeboten und Dienstleistungen des Kantons gemäss Art. 14b Abs. 4 des Schulgesetzes*



Bis auf zwei Vernehmlassungsadressaten sind alle, welche diese Frage beantwortet haben, mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden. Auch hier wird – wie bei der Regelung zu den privaten Schulen – die beabsichtigte Gleichbehandlung / Chancengleichheit im Vergleich zu den öffentlichen Schulen als Befürwortungsgrund genannt.

Wiederum angemerkt wird einmal, dass Kinder in privaten Schulen und im privaten Unterricht die gleichen Möglichkeiten wie Kinder an öffentlichen Schulen haben sollen, was beispielsweise den lehrplanmässigen Instrumentalunterricht oder den Besuch des freiwilligen Schulsports betrifft.

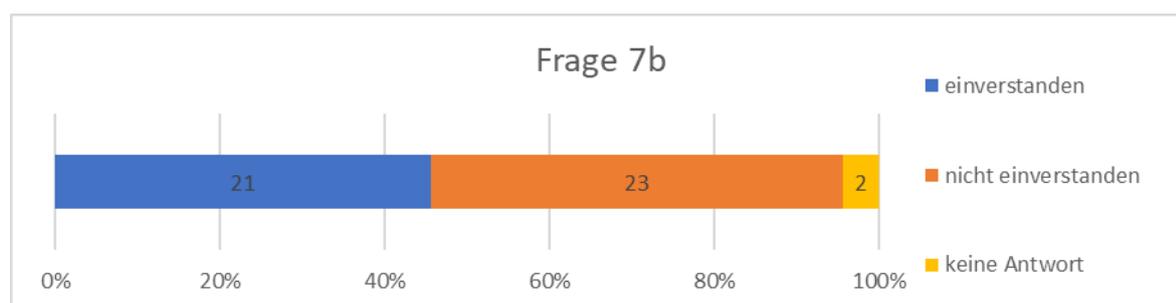
Zweimal wird die Frage gestellt, ob der Verkehrskunde- und Präventionsunterricht durch die Polizei, welcher in Art. 14a Abs. 4 lit. f des Gesetzesentwurfs aufgeführt ist, im Bereich des privaten Unterrichts bewusst weggelassen wurde.

Drei Vernehmlassungsteilnehmende haben diese Frage nicht beantwortet.

Frage 7b:

Sind Sie mit folgenden Regelungen einverstanden?

- b. *Kostentragung durch Erziehungsberechtigte bei pädagogisch-therapeutischen sowie sonderpädagogischen Massnahmen*



Die alleinige Kostentragung durch die Erziehungsberechtigten bei pädagogisch-therapeutischen sowie sonderpädagogischen Massnahmen ist bei den Vernehmlassungsteilnehmenden umstritten und wird mehrheitlich abgelehnt.

Die ablehnende Haltung wird damit begründet, dass keine Benachteiligung gegenüber Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schule erfolgen dürfe. Es bestünde die Gefahr, dass die Kinder die erforderlichen Massnahmen nicht erhalten würden, wenn die Kosten von den Erziehungsberechtigten getragen werden müssten. Es sei Aufgabe des Kantons, pädagogisch-therapeutische Massnahmen zu finanzieren, auch weil solche Massnahmen unabhängig von der Schulform auftreten würden.

Zwei Vernehmlassungsadressaten befürworten gemäss Bemerkungen die Kostentragung durch die Erziehungsberechtigten bei niederschwellig sonderpädagogischen Massnahmen. Pädagogisch-therapeutische Massnahmen sollten hingegen nicht von den Erziehungsberechtigten finanziert werden müssen.

Einige Vernehmlassungsteilnehmenden schlagen vor, der Kanton solle sich an den Kosten zumindest beteiligen. Ein Vernehmlassungsteilnehmer fände es sinnvoll, wenn die Logopädie kostenlos wäre, damit eine Unterversorgung verhindert werden könne.

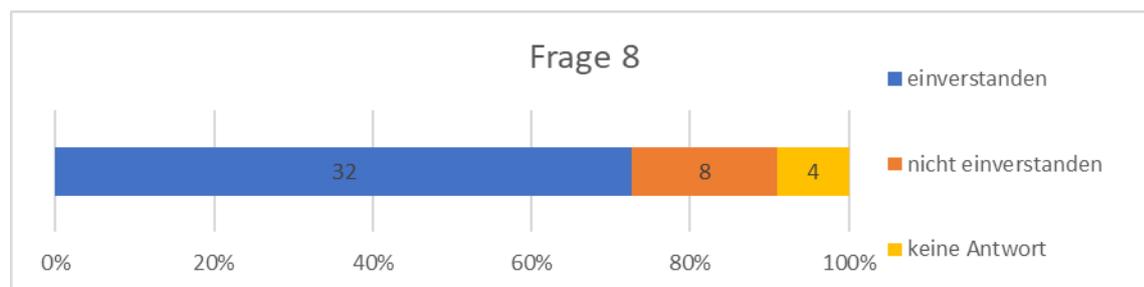
Ein Vernehmlassungsadressat hält fest, eine Kostenübernahme durch den Kanton solle nur erfolgen, wenn die kantonalen Abklärungsstellen die Massnahmen unterstützen / beantragen.

Zwei Vernehmlassungsadressaten kreuzten bei dieser Teilfrage sowohl "einverstanden" als auch "nicht einverstanden" an. Daher enthält diese Frage 46 Antworten. Zwei Vernehmlassungsadressaten haben diese Frage nicht beantwortet.

4.4 Vorübergehender privater Unterricht

Frage 8:

Sind Sie mit der Regelung einverstanden, dass auch Personen ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom ihre Kinder vorübergehend (während mindestens drei Unterrichtswochen und für maximal sechs Monate) privat unterrichten können?



Mit der beabsichtigten Regelung zum vorübergehenden privaten Unterricht sind gut 70% der Vernehmlassungsteilnehmenden einverstanden.

Kritikpunkte gibt es bei der vorgesehenen Dauer eines vorübergehenden privaten Unterrichts. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende erachten sechs Monate (beim Unterricht durch eine Person ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom) als zu lange bzw. schlagen eine Maximaldauer von zwei bzw. drei Monaten vor. Auch wird mehrfach erwähnt, dass eine wiederholte mehrfache Beantragung (durch Lehrpersonen ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom) gar nicht möglich sein oder eingegrenzt werden sollte, z.B. auf maximal einmal pro Zyklus oder zweimal während der gesamten obligatorischen Schulzeit.

Zweimal wird auf die Problematik hingewiesen, dass ein privater Unterricht in dieser Form kaum vergleichbar ist mit der öffentlichen Schule, wodurch eine unproblematische Wiedereingliederung selten möglich sei. Ein Vernehmlassungsadressat, welcher die vorgeschlagene Regelung ablehnt, fordert, es müsse im Gesuch zumindest glaubhaft gemacht werden, dass die Fähigkeiten eines Elternteils für den privaten Unterricht im Hinblick auf das Erreichen der Bildungsziele gegeben seien.

Vier Vernehmlassungsteilnehmende haben diese Frage nicht beantwortet.

4.5 Weitere Bemerkungen

Frage 9:

Haben Sie weitere Bemerkungen und/oder Fragen?

Die im Kommentarfeld zur Frage 9 gemachten Aussagen der Vernehmlassungsteilnehmenden decken sich mehrheitlich mit den vorstehend ausgeführten Bemerkungen bzw. wurden bereits bei der entsprechenden Frage aufgeführt.

Vereinzelt wird vorgeschlagen, dass Eltern das Schulgeld für die privaten Schulen bei den Steuern sollen abziehen können.

Einige Vernehmlassungsteilnehmende sind der Meinung, dass die privaten Schulen und der private Unterricht von derselben Instanz – vom Erziehungsrat – bewilligt werden sollen.

Zwei Vernehmlassungsteilnehmende möchten nicht, dass das kantonale Schulinspektorat die Aufsicht über das Kindeswohl hat. Stattdessen sollen die privaten Schulen eine Beschwerdestelle haben. Entsprechend wären Art. 14a Abs. 2 lit. g und Art. 14b Abs. 2 lit. c des Gesetzesentwurfs zu streichen.

Vereinzelt wird auf die Problematik von "Homeschooling" aus rein ideologischen bzw. religiösen Gründen aufmerksam gemacht. Das Gesetz müsse Kinder schützen, die nicht selber entscheiden können.

Zweimal wird gewünscht, dass Art. 15a des Schulgesetzes (betrifft die Berechtigung von bewilligten privaten Sonderschulen, unter gewissen Voraussetzungen Gelder der öffentlichen Hand zu beanspruchen) auf alle bewilligten privaten Schulen ausgeweitet wird. Aktuell gilt Art. 15a des Schulgesetzes nur für bewilligte private Sonderschulen.

5. Schlussbemerkung

Zum Schluss bedanken wir uns bei allen Vernehmlassungsteilnehmenden für die intensive und ernsthafte Auseinandersetzung und die zahlreichen Rückmeldungen zur vorgeschlagenen Gesetzesrevision betreffend private Schulen und privater Unterricht.

Schaffhausen, 31. März 2021

Das Erziehungsdepartement